

Tischvorlage zur SV/589/2020
Entscheidung, ob eine öffentliche Bewerbervorstellung im
Rahmen der Bürgermeisterwahl 2020 stattfinden wird und ggf.
Festlegung der Kriterien

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **kann** die Gemeinde Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Diese Versammlung darf erst nach der öffentlichen Bekanntmachung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen.

Vom Gemeindewahlausschuss wurden heute folgende Bewerbung zur Bürgermeisterwahl am 21. Juni 2020 zugelassen:

1. Herr Maximilian Friedrich, Falkenstraße 28, 73663 Berglen

Aufgrund der derzeitigen Situation ist nicht abschätzbar, wie sich die Zahl der Corona-Infizierten entwickelt. Die aktuelle Corona-Verordnung gilt noch bis zum 5. Juni 2020. Hiernach sind Versammlungen von mehr als fünf Personen nicht zulässig. Eine Aussage, ob diese Verordnung auch über den o. g. Zeitpunkt gelten wird, kann derzeit nicht getroffen werden. Nach wie vor sollten große Menschenansammlungen vermieden werden, um die Ausbreitung von Corona zu verlangsamen oder zu verhindern. Deshalb wird vorgeschlagen, auf eine Bewerbervorstellung nach § 47 Abs. 2 GemO für die Bürgermeisterwahl 2020 zu verzichten.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat legt fest, dass keine Bewerbervorstellung für die Bürgermeisterwahl am 21. Juni 2020 in der Gemeinde Berglen stattfinden wird.

Verteiler: 1 x Hauptamt